

Inhalt

- **Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern**
- **Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 09.01.1989 über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Sandgrube mit Brutkolonie der Uferschwalbe“ im Ortsteil Häder, Gemarkung Häder, Markt Dinkelscherben**
- **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**
- **Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**
- **Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung**

Kreissparkasse Augsburg; Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Die Sparkassenbücher **Nr. 3219156829 + 3219248816** der Kreissparkasse Augsburg wurde mit Vorstandsbeschluss vom 15.05.2018 für kraftlos erklärt.

Augsburg, 15.05.2018

Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 09.01.1989 über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Sandgrube mit Brutkolonie der Uferschwalbe“ im Ortsteil Häder, Gemarkung Häder, Markt Dinkelscherben

Siehe Anlage

Augsburg, 16.05.2018

"Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Ergebnis der Prüfung nach § 3 c Sätze 2 und 3 UVPG für das Vorhaben der Naturenergie Affaltern, Johannes Schwarz zur Erweiterung der bislang baurechtlich genehmigten Biogasanlage auf den Flur-Nrn. 615 und 615/1 der Gemarkung Affaltern

Gemäß § 3 a Satz 2 Halbsatz 2 UVPG wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Beim Landratsamt Augsburg ist der Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Erweiterung der bislang baurechtlich genehmigten Biogasanlage auf dem Betriebsgrundstück mit den Flur-Nrn. 615 und 615/1 der Gemarkung Affaltern eingegangen.

Dieser Antrag umfasst die Erhöhung der Gaserzeugung, den Neubau eines Endlagers, die Erhöhung der BHKW-Leistung, die Tektur der bestehenden Vorgrube, den Einbau einer Trocknung in eine bestehende Halle und die Errichtung einer Eigenverbrauchstankstelle.

Nachdem die Verbrennungsmotorenanlage der Nr. 1.2.2.2 Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen und in Spalte 2 mit "S" gekennzeichnet ist, hatte das Landratsamt Augsburg im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsver-

fahrens aufgrund einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles durch überschlägige Prüfung festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Hierbei war gemäß § 1 Abs. 3 der neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) überschlägig zu prüfen, ob das Vorhaben Auswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann, die nach § 12 UVPG bei der Entscheidung über seine Zulässigkeit zu berücksichtigen wären.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass durch die geplanten Maßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter zu besorgen sind. Maßgeblich waren dabei der Standort des Vorhabens und seine möglichen Auswirkungen.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Hinweise:

- Die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, ist nicht selbständig anfechtbar.

- Für Vorhaben, bei denen das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, ist der o.g. Bekanntmachungstext gemäß der Übergangsvorschrift des § 74 Abs. 1 UVPG (in der aktuell gültigen Fassung) weiterhin nach den Vorschriften dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galten, bekanntzugeben.

Augsburg, 16.05.2018

Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Errichtung und Betrieb eines Hochregallagers mit Fördertrassen auf dem Betriebsgelände der Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG, Flur-Nr. 224 der Gemarkung Aretsried; Feststellung und Prüfung nach den §§ 5, 9 und 7 UVPG

Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 2 UVPG

Die Molkerei Alois Müller GmbH & Co. KG, Fischach-Aretsried, hat beim Landratsamt Augsburg die immissionschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung der Molkerei auf ihrem Betriebsgelände, Flur-Nr. 224 der Gemarkung Aretsried, beantragt. Dieser Antrag umfasst die Errichtung und den Betrieb eines Hochregallagers mit Fördertrassen.

Die Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Produktionskapazität als Jahresdurchschnittswert von 200 t Milch oder mehr je Tag ist der Nr. 7.29.1 der Anlage 1 des UVPG zugeordnet. Für das geplante Vorhaben war deshalb vom Landratsamt Augsburg eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls entsprechend den §§ 9 Abs. 3 und 4 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wurde

als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die beteiligten Fachbehörden kamen bei ihrer Prüfung zu dem Ergebnis, dass die geplanten Maßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Somit ist für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben; sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht:

Beim vorliegenden Vorhaben handelt es sich um die Änderung der bestehenden Molkerei. Es wird der Neubau eines Hochregallagers mit Fördertrasse beantragt. Das Hochregallager ist in zwei Nutzungsbereiche geteilt. Im ersten Nutzungsbereich werden zu kühlende Produkte gelagert, im zweiten Nutzungsbereich werden nicht kühlungsbedürftige Halbfertigteile gelagert. Die Gesamtkapazität des Hochregallagers beträgt ca. 23.638 Palettenstellplätze. Das Gebäude wird eine Höhe von ca. 40 m und eine Grundfläche von ca. 5.500 m² einnehmen. Der umbaute Raum beträgt ca. 223.000 m³. Es sind keine Abrissarbeiten notwendig. Zur Erschließung werden zusätzliche Wege angelegt und Feuerwehrezufahrten geschaffen.

Mit dem Bau des Hochregallagers ist ein Verlust von Boden in einer Größe von 6.000 m² verbunden. Vorbelastungen des Bodens sind am Standort nicht bekannt. Die Auswirkungen sind nicht erheblich, da sie durch Flächenaufwertung und Biotopneuschaffung außerhalb des Plangebietes ausgeglichen werden. Dabei soll der abgetragene Boden wieder verwendet werden.

Durch die Errichtung des Hochregallagers wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Im Hinblick auf die mit dem Vorhabensträger vereinbarten Ausgleichsmaßnahmen, sind die Auswirkungen jedoch nicht erheblich.

Eine signifikante Beeinträchtigung der Immissionssituation mit Auswirkungen auf die Schutzgüter ist nicht zu erwarten. Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf Boden, Wasser, Luft, Tiere, Pflanzen oder Mensch sind nicht erkennbar.

Augsburg, 17.05.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Dieter Klee
Lerchenstr. 2
86343 Königsbrunn**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **17.05.2018**

Az.Nr. 4-1116-2018-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz (Haus 4) auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/6 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 17.05.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen

und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 17.05.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Dieter Klee
Lerchenstr. 2
86343 Königsbrunn**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **17.05.2018**

Az.Nr. 4-1115-2018-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz (Haus 3) auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/6 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 17.05.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 17.05.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Dieter Klee
Lerchenstr. 2
86343 Königsbrunn**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **17.05.2018**

Az.Nr. 4-1114-2018-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz (Haus 2) auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/6 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 17.05.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der

Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 17.05.2018

Bekanntmachung über die Erteilung einer Baugenehmigung an

**Herrn
Dieter Klee
Lerchenstr. 2
86343 Königsbrunn**

Das Landratsamt Augsburg, Untere Bauaufsichtsbehörde, hat mit Bescheid vom **17.05.2018**

Az.Nr. 4-1113-2018-BA folgende Baugenehmigung erlassen:

1. Die Baugenehmigung zur Errichtung einer Doppelhaushälfte mit Garage und Stellplatz (Haus 1) auf dem Grundstück Fl.Nr. 524/6 der Gemarkung Königsbrunn entsprechend den mit dem Genehmigungsvermerk vom 17.05.2018 versehenen Bauvorlagen wird erteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht
Augsburg in 86152 Augsburg**

**Postfachanschrift: Postfach 11 23 43
, 86048 Augsburg**

**Hausanschrift: Kornhausgasse 4,
86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Anfechtungsklage eines Dritten gegen die bauaufsichtliche Zulassung eines Vorhabens, hat keine aufschiebende Wirkung (§ 212 a BauGB -Baugesetzbuch-).

Beim Landratsamt Augsburg kann jedoch nach § 80 Abs. 4 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung) die Aussetzung der sofortigen Vollziehung der Baugenehmigung oder beim Verwaltungsgericht Augsburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden.

Hinweis zur Bekanntmachung

Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Bekanntmachung die Zustellung des obengenannten Baugenehmigungsbescheides an die betroffenen Nachbarn i. S. von Art. 66 Abs. 1 S. 6 BayBO ersetzt wird; die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 S. 6 BayBO).

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können zu den üblichen Geschäftszeiten beim Landratsamt Augsburg, Prinzregentenplatz 4, 86150 Augsburg, eingesehen werden.

Augsburg, 17.05.2018

Martin Sailer
Landrat

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom
09.01.1989 über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige
Sandgrube mit Brutkolonie der Uferschwalbe“ im Ortsteil Häder, Gemarkung
Häder, Markt Dinkelscherben**

vom 08.05.2018

Aufgrund von Art. 48 Landesstraß- und Verordnungsgesetz – LStVG - (BayRS 2011-2-I) und Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (GVBl 2011,82) vom 23.02.2011 erläßt das Landratsamt Augsburg folgende Verordnung:

§1

Die Verordnung des Landratsamtes Augsburg vom 09.01.1989 über den geschützten Landschaftsbestandteil „Ehemalige Sandgrube mit Brutkolonie der Uferschwalbe“ im Ortsteil Häder, Gemarkung Häder, Markt Dinkelscherben, wird aufgehoben

§2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Augsburg, den 08.05.2018
Landratsamt Augsburg


Martin Sailer
Landrat

